STADT GLADENBACH
FD Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung
Az.:

Gladenbach, den 26.03.2026

Vorlage Nr. VL-77/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	30.03.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	23.04.2026	

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Gladenbach

Erläuterung und Begründung:

Zu Beginn der neuen Wahlperiode hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) – wie in der Vergangenheit auch – eine überarbeitete Muster-Hauptsatzung vorgelegt.

Bei der Bearbeitung der Mustersatzung wurde die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung eingearbeitet. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

Sie erhalten anbei eine Synopse zur aktuellen Hauptsatzung (Stand: 09.07.2021) und zum Entwurf der neuen Hauptsatzung. Die textlichen Änderungen sind an die Mustersatzung des HSGB angepasst worden. Die sich ändernden Regelungen sind **fett** und ***kursiv*** bzw. ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

In § 7 wird künftig auf die sog. Hinweisbekanntmachung bei einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet verzichtet. Die Streichung des Erfordernisses der sogenannten Hinweisbekanntmachung soll der Entbürokratisierung in den Gemeinden dienen. Die Verbreitung des Internets als Informationsmedium hat weiter zugenommen. Die Mehrzahl der Bundesländer verzichtet bereits auf die Hinweisbekanntmachung. Schwierigkeiten oder Rechtsprobleme sind in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt geworden, laut dem Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Die Stadt Gladenbach muss also im Einzelnen definitiv festlegen, welche Bekanntmachungsform sie wählt. Die Wahl zweier Bekanntmachungsformen ist nicht möglich.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in einer oder mehrerer Zeitungen wurden von der Verwaltung ausgeschlossen, da nicht jeder Haushalt eine Zeitung bezieht und somit keine Gewährleistung gegeben ist, dass, gem. § 58 Abs. 6 HGO, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit bekannt gemacht sind.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wurde von der Verwaltung ausgeschlossen, da nicht immer gewährleistet werden kann, dass gem. § 58 Abs. 6 HGO, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gemacht werden. Zudem kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen mit der Zustellung des Amtsblattes. Weiterhin wäre bei dieser Variante die kurzfristige Einberufung einer Sitzung nicht möglich, da zunächst die Veröffentlichung im Amtsblatt abgewartet werden müsste.

Von daher schlägt die Verwaltung ausschließlich die Bekanntmachung über die Internetseite vor. Diese gewährleistet, dass gem. § 58 Abs. 6 HGO, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung stets rechtzeitig der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden können. Darüber hinaus ermöglicht diese Variante auch die kurzfristige Einberufung von Sitzungen und bietet insgesamt eine höhere Flexibilität. Ergänzend soll weiterhin eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen, jedoch nicht mehr als amtliches Bekanntmachungsorgan.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist es notwendig die Hauptsatzung als Neufassung zu beschließen und nicht als Änderungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die Neufassung der als Anlage beigefügten Hauptsatzung.

Die **Internetseite** wird für die Regelung des § 7 „Öffentliche Bekanntmachungen“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach festgelegt.

Anlage(n):
1. Synoptische Darstellung - Hauptsatzung Stand 09.07.2021 und Entwurf "Neue Hauptsatzung"
2. Entwurf der "neuen" Hauptsatzung

Nicole Schirge	Bianka Möller-Balzer	Peter Kremer
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister